

Unternehmenssatzung

für das

**„Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.****vom 28.06.2012
in der Fassung vom 16.03.2015****§ 1****Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Weiden i.d.OPf. in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Es entsteht durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs „Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Weiden i.d.OPf.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt

6.000.000 EUR
(in Worten: sechs Millionen Euro).

²Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Stadtwerke Weiden i.d.OPf. gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. ³Die nach § 7 Abs. 1 S. 3 KUV erforderliche Grundstücksliste/Liste über grundstücksbezogene Rechte wird als Anlage zur Eröffnungsbilanz nachgewiesen.

⁴Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der vorliegenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2012. ⁵Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Allgemeine Rücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) ¹Gem. Art. 4 GO i.V.m. § 10 Abs. 1 NHGV führt das Kommunalunternehmen ein eigenes Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ im unteren Halbbogen. ²Das Siegel hat gem. § 7 Abs. 3 S. 3 NHGV einen Durchmesser von 35 mm.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
- Versorgung des Stadtgebietes Weiden i.d.OPf. mit Strom, Gas und Wasser,
 - der Betrieb der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf.,
 - der Betrieb des Freizeitzentrums (Eissportanlage, Saunen- und Thermenwelt),
 - der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung,
 - alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie und Fernwärme zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere auch die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung,
 - Beratungsleistungen und Vorfinanzierungen für die Installation von Blockheizkraftwerken und Energieeinsparmaßnahmen (Contracting- und Facility-Management),
 - die Bewirtschaftung von im Eigentum des Kommunalunternehmens stehenden Waldflächen, insbesondere zum Zwecke des Trinkwasserschutzes.“
- ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen gem. Art. 89 Abs. 1 S. 2 GO an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 GO entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens analog Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 GO auf einen der Leistungsfähigkeit des Unternehmens angemessenen Betrag begrenzt wird.
- (2) a) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Weiden i.d.OPf. Satzungen und Verordnungen für die ihm übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- b) Die bestehenden Satzungen und sonstigen Festlegungen der Stadt Weiden i.d.OPf. für den dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereich gelten bis zum Neuerlass durch das Kommunalunternehmen weiter; das Kommunalunternehmen ist für den Vollzug in vollem Umfang zuständig.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden und Zweckverbände wahrnehmen. ²Darüber hinaus kann das Kommunalunternehmen an Dritte außerhalb des Stadtgebietes im Wege der Netznutzung Strom und Gas liefern.

- (4) Bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben hat das Kommunalunternehmen die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 S. 2 GO; insbesondere im Hinblick auf eventuell unzulässige Annex Tätigkeiten zu beachten.
- (5) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, in den Ruhestand versetzen und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Beamten und die des Vorgesetzten für die Beschäftigten des Kommunalunternehmens aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse sowie bei der Bayerischen Versorgungskammer / dem Bayerischen Versorgungsverband.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
1. der Vorstand (§ 4);
 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).
- (2) ¹Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Die Bestellung endet in jedem Fall mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für Arbeitnehmer bzw. für Beamte. ³Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen.
- 3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- 4) Der Vorstand bzw. in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter vertreten das Kommunalunternehmen nach außen.
- 5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan gem. § 16 KUV i.V.m. § 17 und 18 KUV sowie eine fünfjährige Finanzplanung gem. § 19 KUV zur Vorlage an den Verwaltungsrat auf. ²Die Vorlage hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- 7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Weiden i.d.OPf. haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- 8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis einschließlich BesGr A 11 BayBesG sowie von Beschäftigten bis zu einer Vergütung einschließlich EG 11 TV-V.
- 9) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreien.
- 10) ¹Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, für den Vorstand eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. ²Dasselbe gilt für den Vertreter des Vorstands.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, den zehn übrigen Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. ³Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO analog. ⁴Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Die übrigen und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Für die weiteren Mitglieder werden keine Vertreter bestellt. ³Als übrige Mitglieder des Verwaltungsrats sind Mitglieder des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. zu bestellen. ⁴Die weiteren Mitglieder gehören nicht dem Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. an.

- (3) ¹Die Amtszeit der übrigen und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Weiden i.d.OPf. und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, für die Mitglieder des Verwaltungsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, Dateien und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ²Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter gemäß § 4 Abs. 2;

- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand gemäß § 4 Abs. 8 zuständig ist;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- h) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns nach § 9 Abs. 2 S. 4 (Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats), Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Weiden i.d.OPf.;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,- EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben; ausgenommen sind sämtliche Rechtsgeschäfte zur Energiebeschaffung; der Vorstand hat den Verwaltungsrat in der auf das jeweilige Rechtsgeschäfts folgenden Sitzung des Verwaltungsrats über den Inhalt der wesentlichen Beschaffungsvorgänge zu informieren;
- o) Mitgliedschaft bei der Bayerischen Versorgungskammer / dem bayerischen Versorgungsverband.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a), e) und n) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Dies gilt auch für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter; die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe c) bleibt im Übrigen unberührt. ⁴Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. ⁵Vor den in § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) genannten Entscheidungen ist der Verwaltungsrat rechtzeitig durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden bzw. abberufen oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung (Sitzungsgelder) beträgt pro teilgenommener Verwaltungsratssitzung für
a) den Verwaltungsratsvorsitzenden 400,00 €
b) die übrigen und weiteren Mitglieder 200,00 €
³Die Entschädigung ist an den für das Kommunalunternehmen geltenden Tarifvertrag gebunden. ⁴Die Vergütung verändert sich analog der prozentualen Erhöhung des Tarifvertrages, aufgerundet auf volle Euro.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. ³Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ⁵Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. ³Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrates Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach S. 1 Kenntnis zu geben.
- (9) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. ⁵Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Weiden i.d.OPf. zuzuleiten.
- (3) ¹Der Stadtrat hat das Recht, eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu veranlassen. ²Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Umwandlungskosten

Die Kosten der Umwandlung des Eigenbetriebs in ein Kommunalunternehmen einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen.

§ 12

Anmeldung zum Handelsregister

Die Umwandlung in das Kommunalunternehmen hat der Vorstand beim Registergericht gem. § 33 HGB anzumelden.

§ 13
Inkrafttreten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07.2012. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. ³Die Satzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vom 24.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 15.08.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2011 (Amtsblatt Nr. 15 vom 16.08.2011), tritt zum 30.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 12 vom 29.06.2012

ABl.Nr. 17 vom 01.08.2014

ABl.Nr. 7 vom 15.04.2015